

1698

18. Oktober 1978

Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit
mit der Republik Honduras, Genehmigung

Politisches Departement. Antrag vom 3. Oktober 1978 (Beilage)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 11. Oktober 1978
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 17. Oktober 1978
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

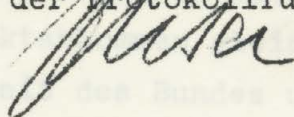
1. Dem Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit der Republik Honduras wird zugestimmt.
2. Der schweizerische Botschafter in Honduras oder dessen Stellvertreter wird bevollmächtigt, das Abkommen über technische Zusammenarbeit mit der Republik Honduras zu unterzeichnen.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EPD 20 zum Vollzug mit Vollmacht
- FZD 7 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



t.311 Honduras 7 - DW/th

3003 Bern, den 3. Oktober 1978

AusgeteiltAn den BundesratAbschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit der Republik Honduras

1. Honduras zählt mit einem Bruttosozialprodukt pro Kopf von ca. 390 US \$ (1976) zu den ärmsten Ländern Lateinamerikas. Es benötigt in verstärktem Mass die Unterstützung der Industrieländer. Gemäss dem Grundsatz der schweizerischen Entwicklungspolitik, wonach in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen unterstützt werden sollen, ist Honduras im Laufe des Jahres 1975 neben Bolivien und Peru in die Reihe der lateinamerikanischen Schwerpunktländer der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit aufgenommen worden.
2. Seit 1975 ist die Schweiz im Rahmen ihrer technischen Zusammenarbeit mit Honduras Verpflichtungen in der Höhe von 4,1 Mio. Fr. eingegangen, deren vertragliche Grundlagen Projektabkommen sind. Um nun die gegenwärtige und zukünftige technische Zusammenarbeit mit Honduras auf eine breitere rechtliche Grundlage zu stellen, so für alle Projektabkommen gleiche Bedingungen zu schaffen, und um auch die Arbeit des Bundes und der schweizerischen privaten Hilfsorganisationen zu erleichtern, ist der Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit Honduras unumgänglich geworden. Rahmenabkommen bestehen bereits mit 8 lateinamerikanischen Staaten, nämlich (in der Reihenfolge des Abschlusses) mit Peru, Brasilien, Chile, Kolumbien, Ecuador, Paraguay, Costa Rica und Bolivien. Das dem Bundesrat nunmehr vorgelegte Abkommen folgt inhaltlich den bisher abgeschlossenen Rahmenabkommen.

3. Die honduranische Regierung hat den beiliegenden Vertragsentwurf geprüft und einer Unterzeichnung zugestimmt. Schweizerischerseits ist gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe der Bundesrat für den Abschluss von Rahmenabkommen zuständig.

4. Folgende Dienststellen haben den beiliegenden Vertragsentwurf begutachtet und einen Vertragsabschluss mit Honduras bejaht:

- Handelsabteilung EVD
- Finanzverwaltung EFZD
- Direktion für Völkerrecht EPD
- Politische Abteilung II EPD

5. Gestützt auf vorstehende Ueberlegungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit der Republik Honduras wird zugestimmt, und das beiliegende Abkommen wird genehmigt.
2. Der schweizerische Botschafter in Honduras oder dessen Stellvertreter wird bevollmächtigt, das Abkommen über technische Zusammenarbeit mit der Republik Honduras zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Pierre Aubert

Beilage: 1 Vertragsentwurf

Veröffentlichung: Amtliche Sammlung

Zum Mitbericht an: EVD und EFZD

Protokollauszug an:

- BK zur Ausstellung der Vollmacht
- EPD (in 20 Exempl.) zum Vollzug
- EFZD 7 Exempl. z.K. - EFK 2 Exempl. z.K.
- EVD 5 Exempl. z.K. - FinDel 2 Exempl. z.K.